



# Statuten des European Board of Medical Genetics EBMG

*Verein zur Förderung der Entwicklung und Implementierung von  
Ausbildungsstandards in der Humangenetik*

## §1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein trägt den Namen „European Board of Medical Genetics, Verein zur Förderung der Entwicklung und Implementierung von Ausbildungsstandards in der Humangenetik“, abgekürzt EBMG.
2. Der Sitz des Vereins ist Wien. Seine Tätigkeit erstreckt auf die ganze Welt.

## §2. Zweck

1. Das Ziel des Vereins ist die Einrichtung und die Förderung der fachspezifischen Standards in den Bereichen der Bildung, Ausbildung und Praxis in der Human- und medizinischen Genetik sowie der genetischen Beratung durch Entwicklung und Verwaltung von Zertifizierungssystemen und/oder Re-Zertifizierungen für Berufstätige, die als Spezialisten in der genetischen Gesundheitsversorgung in Europa tätig sind.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Ziele im öffentlichen Interesse. Es handelt sich um einen gemeinnützigen Bildungs- und Berufsverband. Es besteht weder wirtschaftliches Interesse, noch ist der Verein an ein Industrie- oder Handelsunternehmen gebunden. Die Finanzmittel des Vereins und alle etwaigen Zufallsgewinne dürfen nur für Zwecke, welche in der Satzung bestimmt sind, verwendet werden. Kein Mitglied darf aus Ausgaben, die dem Vereinszweck zuwiderlaufen, oder unverhältnismäßig hohen Entschädigungen einen Vorteil ziehen.
3. Das EBMG ist ein unabhängiges Organ für die Zwecke der Festlegung fachspezifischer Standards und Abläufe von Akkreditierungsprozessen. Um sicherzustellen, dass die Arbeit des EBMG immer auf dem letzten Stand der beruflichen Praxis bleibt, wird das EBMG mit der europäischen Gesellschaft für Humangenetik kooperieren.

## §3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Die ideellen und materiellen Mittel, angeführt in den folgenden Ziffern 2 und 3, werden dazu dienen, die in § 2 genannten Aufgaben zu erfüllen.
2. Als ideelle Mittel gelten:
  - Organisation von Kongressen, Symposien, Workshops, Schulungen, Bewertungsaktivitäten und Prüfungen
  - Aufbau eines Informationsdatenbanksystems in Zusammenarbeit mit nationalen Institutionen
  - Veröffentlichung von gedruckten Zeitschriften und anderen Medienprodukten in gedruckter und elektronischer Form
  - Aktive Förderung der Kommunikation und des Dialogs zwischen der Gesellschaft einerseits, und anderen Berufsorganisationen, der Industrie und Behörden andererseits.
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - Teilnahmegebühren, die von der Generalversammlung beschlossen werden
  - Spenden, Subventionen, Förderung und andere Unterstützung aus öffentlichen und privaten Organisationen
  - Einnahmen aus Veranstaltungen und Veröffentlichungen
  - Förderungsbeiträge von unterstützenden Mitgliedern
  - Zinserträge

#### **§4. Arten der Mitgliedschaft**

1. Die Mitglieder der Gesellschaft werden in ordentliche Mitglieder, unterstützende Mitglieder und Ehrenmitglieder unterteilt.
  - Ordentliche Mitglieder sind Fachleute auf dem Gebiet der Human- und medizinischen Genetik.
  - Unterstützende Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein. Hierbei handelt es sich um Personen, Institutionen, Unternehmen oder Agenturen, die dem EBMG zur Unterstützung ihrer Ziele erhebliche finanzielle Verwaltungs- oder Sachleistungen angeboten haben.
  - Ehrenmitglieder sind Personen, die das Vorhaben des EBMG und/oder seine Ziele und Zielsetzungen auf besondere Weise gefördert haben.
2. Ausschließlich Voll- und Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht in der Generalversammlung.

#### **§5. Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Neue Mitglieder können nur von einem Mitglied des EBMG-Vorstandes nominiert werden und müssen einen Befähigungsnachweis zur Ausübung eines von der EBMG abgedeckten Fachberufes in einem Europäischen Land besitzen.
2. Der EBMG-Vorstand wird über die Zulassung dieser Bewerbungen entscheiden.
3. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des EBMG-Vorstands nominiert und von der Generalversammlung ernannt. Sie haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von den Pflichten befreit.
4. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (endgültige) Aufnahme der Mitglieder bis zu diesem Zeitpunkt durch die Gründer des Vereins.

#### **§6. Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen endet mit dem Tode der Person, für juristische Personen bei Verlust ihres Status als juristische Person, durch freiwilligen Austritt, durch Kündigung, durch unterlassene Zahlung der Jahresbeiträge sowie durch Ausschluss.
2. Der Austritt ist jederzeit durch ein einfaches Schreiben an den EBMG-Vorsitzenden möglich.
3. Ausschluss eines Mitgliedes kann bei grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder aufgrund eines Verhaltens, das den Interessen und Zielen der Gesellschaft schädlich ist, durch den Vorstand empfohlen werden.
4. Die Generalversammlung kann den Ausschluss eines Mitglieds nach dessen Anhörung mit einfacher Mehrheit beschließen. Das betroffene Mitglied kann weder selbst an dieser Abstimmung teilnehmen noch durch einen Bevollmächtigten abstimmen. Wenn der Ausschluss keine Empfehlung des EBMG-Vorstands war, muss der Abstimmung der Generalversammlung eine Abstimmung durch den Vorstand folgen. Wenn diese Abstimmungen nicht übereinstimmen, muss in der folgenden ordentlichen Generalversammlung, per E-Mail oder via elektronischer Stimmabgabe der Mitglieder endgültig abgestimmt werden. Die Mitgliedschaft wird ausgesetzt, bis die Entscheidung getroffen wurde.

#### **§7. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen und der Generalversammlung teilzunehmen. Nur ordentliche oder Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied kann nicht mehr als zwei weitere Mitglieder vertreten. Unterstützende Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
3. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
4. Die Mitglieder sind in der jährlichen Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

5. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen schaden und dem Vereinszweck zuwider laufen könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

## **§8. Vereinsorgane**

1. Die Vereinsorgane des EMBG sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Gremien der humangenetischen Berufszweige (Professional Branch Board = PBB) „Medizinische Genetik“, „genetische Berater/Krankenschwestern“ und „klinische Laborgenetik“).
2. die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

## **§9. Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern der Gesellschaft zusammen. Eine ordnungsgemäße Generalversammlung wird jährlich vom EBMG-Vorsitzenden oder dem EBMG-Vorstand einberufen.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
  - a. Beschluss des EBMG-Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
  - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
  - c. Verlangen der Rechnungsprüfer,
  - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/,
  - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kuratorsbinnen vier Wochen statt.
3. Eine ordnungsgemäße Einberufung einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung erfolgt vom EBMG-Vorstand, einem Rechnungsprüfer oder einem durch ein Gericht bestellten Kurator per Post, Fax oder E-Mail an alle Mitglieder der Gesellschaft. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung versendet werden und das Datum, die Uhrzeit, den Ort und die Tagesordnung enthalten.
4. Vorschläge für die Tagesordnung der Generalversammlung müssen dem EBMG-Vorstand mindestens 3 Tage vor der Generalversammlung schriftlich vorgelegt werden.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen. Nur ordentliche oder Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied kann nicht mehr als zwei weitere Mitglieder vertreten. Unterstützende Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
8. Alle Abstimmungen und Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. Abstimmungen über die Auflösung der Gesellschaft erfordern eine qualifizierte Mehrheit, wie in § 16 Zi.1 beschrieben.
9. Der EBMG-Vorsitzende wird die Generalversammlung leiten. Wenn dieser nicht teilnehmen kann, wird sein Stellvertreter seinen Platz einnehmen. Ist der Stellvertreter ebenfalls verhindert, wird das höchste EBMG-Vorstandsmitglied den Vorsitz der Sitzung übernehmen.

## **§10. Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung obliegen folgenden Aufgaben:

- a. Die endgültige Abnahme der Tagesordnung
- b. Genehmigung des Berichts und Kontoauszugs des Schatzmeisters sowie die Schließung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Rechnungsprüfer
- c. Wahl und Enthebung der EBMG-Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer
- d. Entlastung des EBMG-Vorstands
- e. Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- f. Entscheidung über Ehrenmitgliedschaften
- g. Entscheidungen über die Änderung der Satzung und die freiwillige Auflösung der Gesellschaft
- h. Beratung und Beschlussfassung bezüglich anderer Punkte der Tagesordnung

## **§11. Vorstand**

1. Der EBMG-Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt, besteht aus mindestens sechs Mitgliedern und ist wie folgt zusammengesetzt
  - Vorsitzender
  - 1. Stellvertretender Vorsitzender
  - 2. Stellvertretender Vorsitzender
  - Generalsekretär
  - Stellvertretender Generalsekretär
  - Schatzmeister
2. Der Vorstand soll aus 3 Mitgliedern der Europäischen Gesellschaft für Humangenetik, sowie den 3 Vorsitzenden der Gremien der humangenetischen Berufszweige (Professional Branch Board = PBB) „Medizinische Genetik“, „genetische Berater/Krankenschwestern“ und „klinische Laborgenetik“ bestehen.
3. Die Vorstände der Berufszweige (PBB) werden von Vertretern der einzelnen Zweige gewählt. Jeder PBB hat zumindest einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Sekretär. Die PBB-Vorsitzende ist außerdem ein Mitglied des EBMG-Vorstands.
4. Der entsprechende PBB wird diese Funktionen in Verbindung mit der Akkreditierung und Ausbildung seiner eigenen Berufsgruppe ausführen.
5. Um den im §2 Zi.3 genannten Zweck zu erreichen, wird das Exekutivkomitee der Europäischen Gesellschaft für Humangenetik dem EBMG-Vorstand drei ihrer Mitglieder vorschlagen, die von der EBMG Generalversammlung bestätigt werden müssen. Diese erfüllen ihre Position im EBMG-Vorstand als individuelle Experten und nicht als Vertreter der Europäischen Gesellschaft für Humangenetik.
6. Nach dem Ausscheiden eines gewählten Mitglieds hat der EBMG-Vorstand das Recht, ein anderes wählbares Mitglied an seiner Stelle zu wählen, wobei die nachträgliche Genehmigung bei der nächsten Generalversammlung erwirkt werden muss. Sollte der Vorstand ausgeschiedene Mitglieder nicht ersetzen, hat einer der Rechnungsprüfer die Aufgabe, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. Falls keiner der Rechnungsprüfer dies tut, muss jedes ordentliche Mitglied, dem die Notsituation zur Kenntnis gelangt ist, einen Kurator am zuständigen Gericht anrufen, welcher dann eine außerordentliche Generalversammlung einberuft.
7. Die Amtszeit aller Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre und ist verlängerbar.
8. Der EBMG-Vorstand wird bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, vom EBMG-Vorsitzenden einberufen; wenn dieser nicht in der Lage ist, dies zu tun, vom Generalsekretär, wenn dieser nicht in der Lage ist, dies zu tun, von einem weiteren Vorstandsmitglied, entweder schriftlich oder mündlich.
9. Der EBMG-Vorsitzende leitet die Sitzung; wenn er hierzu nicht in der Lage ist, wird einer seiner Stellvertreter die Aufgabe übernehmen; wenn beide hierzu nicht in der Lage sind, wird das älteste Vorstandsmitglied oder ein anderes Mitglied, das durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder ernannt wurde, diese Aufgabe übernehmen.
10. Der EBMG-Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden, und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
11. Entscheidungen können durch einfache Mehrheit getroffen werden. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
12. Mit Ausnahme von Tod oder Ablauf der Amtszeit wird die Amtszeit eines Mitglieds des EBMG-Vorstands durch Ausschluss oder Rücktritt beendet.
13. Die Generalversammlung kann einzelne oder alle Mitglieder des EBMG-Vorstands jederzeit ersetzen, was mit der Nominierung und Abstimmung über ein neues Vorstandsmitglied oder den gesamten Vorstand wirksam wird.
14. Die Mitglieder des EBMG-Vorstands können jedoch ihre Rücktrittserklärung jederzeit einreichen. Die Rücktrittserklärung muss dem Vorstand oder, wenn der gesamte Vorstand zurücktritt, der Generalversammlung vorgelegt werden. Der Rücktritt wird erst wirksam, wenn ein Nachfolger kooptiert wurde.
15. Über die Beratungen und Beschlüsse des EBMG-Vorstands muss ein Protokoll geführt werden, welches vom EBMG-Vorsitzenden unterzeichnet werden muss.
16. Alle Mitglieder des EBMG-Vorstands haben keinen Anspruch auf Entgelt, für den Aufwand, der Ihnen im Zuge der Durchführung ihrer Aufgaben entsteht, können sie entschädigt werden. Die Genehmigung dieser Entschädigung wird durch den EBMG-Vorsitzenden oder

den Generalsekretär erteilt. Für alle Zahlungen ist die schriftliche oder elektronische Zustimmung des EBMG-Vorsitzenden und des Schatzmeisters erforderlich.

## **§12. Aufgaben des Vorstands**

1. Der EBMG-Vorstand leitet die Gesellschaft. Er kümmert sich um alle Fragen, die nicht in dieser Satzung geregelt sind oder durch ein anderes Organ der Gesellschaft verwaltet werden, wie insbesondere:
2. Der EBMG-Vorstand bereitet alle Angelegenheiten vor, die auf der Generalversammlung zu entscheiden sind.
3. Der EBMG-Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende und der Generalsekretär befassen sich mit dem täglichen Geschäft des Vorstands.
4. Ihr Tätigkeitsfeld umfasst insbesondere folgende Bereiche:
  - a. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
  - b. Verwaltung der Vermögenswerte der Gesellschaft und Verwendungsvorschläge
  - c. Erstellung eines Jahresprogramms der Aktivitäten der Gesellschaft
  - d. Annahme, Ausschluss und die Aufhebung von Mitgliedschaften
  - e. Annahme und Beendigung von Mitarbeiterverträgen der Gesellschaft

## **§13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

1. Der EBMG-Vorstand, unter der Leitung des Vorsitzenden, führt die laufenden Geschäfte der Gesellschaft.
2. Der EBMG-Vorsitzende leitet die Gesellschaft. Diese Person ist für die Verwaltung der Gesellschaft verantwortlich. Sie vertritt die Gesellschaft in der Öffentlichkeit und hat den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Schriftliche Erklärungen müssen vom Generalsekretär bestätigt werden; Finanzfragen müssen vom Schatzmeister bestätigt werden.
3. Rechtsverbindliche Geschäfte können nur durch die in § 13 Zi. 2 genannten Personen abgeschlossen werden.
4. Bei Gefahr im Verzug ist der Vorsitzende außerdem berechtigt, eigenverantwortlich Entscheidungen in Angelegenheiten zu treffen, die grundsätzlich der Generalversammlung oder dem EBMG-Vorstands obliegen würden. Diese Entscheidungen erfordern jedoch die anschließende Genehmigung durch das zuständige Organ der Gesellschaft.
5. Der EBMG-Vorsitzende wird die Generalversammlung und Vorstandssitzungen leiten.
6. Der Generalsekretär ist für die Organisation der Generalversammlung, die offizielle Tagesordnung und das Protokoll der jeweiligen Sitzung verantwortlich.
7. Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße finanzielle Abwicklung und Durchführung der Gesellschaft verantwortlich.
8. Im Falle der Abwesenheit des EBMG-Vorsitzenden, des Generalsekretärs oder des Schatzmeisters wird deren Vertreter die Agenden entsprechend übernehmen.

## **§14. Rechnungsprüfer**

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Rechnungsprüfer dürfen keine Mitglieder des EBMG-Vorstands oder eines anderen Organs – mit Ausnahme der Generalversammlung – sein, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Die Rechnungsprüfer sind für die Regelung des täglichen Geschäfts und die Richtigkeit der Konten, der Rechnungsstellung und der Verwendung der Mittel entsprechend der Satzung verantwortlich. Der EBMG-Vorstand hat unverzüglich alle Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Prüfer berichten an den Vorstand.
3. § 11 Zi. 12-14 gilt entsprechend auch für die Rechnungsprüfer.

## **§15. Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des Jahres.

## **§16. Änderungen der Statuten**

1. Änderungen dieser Statuten können durch eine Zweidrittelmehrheit des Vorstandes und eine einfache Mehrheit der Generalversammlung durchgeführt werden, gefolgt von einer einfachen Mehrheitsabstimmung der Mitglieder in einer elektronischen oder Briefwahl.

## **§17. Schiedsgericht**

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§18. Freiwillige Auflösung der Gesellschaft**

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung beschlossen werden, die für diesen Zweck einberufen wurde. Eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist erforderlich.
2. Diese Generalversammlung hat auch - soweit Vermögenswerte vorhanden sind – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere muss einen Abwickler berufen werden und Beschluss darüber gefasst werden, wem das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen zu übertragen sein wird. Das verbleibende Vereinsvermögen ist für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 33ff BAO zu verwenden

Die im Wortlaut dieser Statuten verwendeten geschlechtsspezifischen Bezeichnungen sind als geschlechtsneutral zu verstehen und erstrecken sich sowohl auf Männer als auch auf Frauen.